

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 81.

Neuenbürg, Samstag den 13. Oktober

1855.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Die Orts-Vorsteher haben nachstehende Zusammenstellung der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften in ihren Gemeinden zu verkündigen, die Feuerpolizei-Gesetze nicht nur selbst mit Strenge zu handhaben, sondern auch die Ortsfeuerwacher und Polizeidiener an die getreue Erfüllung ihrer dießfalligen Pflichten zu erinnern.

Den 10. Oktober 1855.

K. Oberamt.
Baur.

Zusammenstellung der

bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften.

I. Aufbewahrung feuerfangender Materialien.

1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis alle Glut erloschen ist. Sodann ist sie in besonders verwahrte und angemauerte zu ebener Erde angebrachte Behältnisse zu bringen. Jede anderweitige Aufbewahrung der Asche, z. B. in hölzernen Gefäßen, auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Bretterböden ist verboten.

2) Das Gleiche gilt in Ansehung der Aufbewahrung der Kohlen.

3) Die Asche von gewerblichen Feuerungen, z. B. Brauereien, Seifensiedereien, kann ausnahmsweise mit Erlaubniß der Königl. Kreisregierung und unter Beobachtung der in solchen Fällen erteilten besonderen Vorschriften, in den oberen Theilen eines Gebäudes in besonders eingerichteten Magazinen aufbewahrt werden.

4) Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, Campfer, Schwefel, Harz und dergleichen, sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oeffnungen mit eisernen oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckeln versehen sind, und welche nicht mit bloßem Licht, sondern nur mit einer mit Draht überstrickten wohlverwahrten Laterne betreten werden dürfen.

5) Hanf und Flachß dürfen nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Licht kommt.

6) Kaufleute und Krämer dürfen nie mehr als 10 Pfund Schießpulver in ihren Häusern oben unter dem Dach an einem verschlossenen Ort aufbewahren.

7) Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht kommt und die oberen Böden nahe um die Kamine herum, sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, viel weniger sind Holz und Stroh in Vorlöfen und Küchen aufzubewahren. Die kleineren Holzbehälter in den Küchen dürfen nicht zu nahe an dem Feuerheerd angelegt werden.

8) Die Vorräthe der Kaufleute an Reibzündhölzchen müssen, abgefordert von anderen Gegenständen, in Portionen, in welchen sie zum Detail-Verkauf kommen, in Behältern von starkem (gebohrtem) Holz aufbewahrt werden.

Ebenso haben Diejenigen, welche sich der Reibzündmittel bedienen, ihren Vorrath stets in feuer sichereren Gefäßen oder auf sonstige, gegen Feuergefahr vollkommen schützende Weise, und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, zu verwahren.

9) An Kinder unter 14 Jahren dürfen von Kaufleuten und Krämern Zündhölzer oder Schießpulver nicht abgegeben werden.

II. Venehmen mit Feuer und Licht.

1) Mit brennendem Rien, bloßem Licht, oder mit angezündeter Tabakspfeife darf Niemand in Ställen, Scheunen, (auch wo die Scheunentenne zugleich den Hauseingang bildet) auf Dachböden oder wo sonst leicht feuerfangende Gegenstände: wie Heu, Stroh, Spähne u. c., befindlich sind, umhergehen, oder sich eines bloßen Lichts oder angezündeter Spähne in den Straßen, Gassen, Hofstätten u. c., bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reibfeuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

2) Beim Gebrauch der Reibfeuerzeuge ist jede Verschleuderung des Zündstoffs (z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig zu vermeiden.

3) An Orten wo der Gebrauch bloßen Lichts verboten ist, hat man sich wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

4) Das Anzünden und Löschen der Lichter in den Stall-Laternen darf in den Ställen selbst nicht geschehen. Im Stall festgemachte Laternen werden daher nicht geduldet. Die Stall-Laternen sind entweder in steinerne Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährende feuer sichere Weise in gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen. Das Aufhängen darf nur in Ställen mit geschlitzten Decken, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Hacken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt seyn, oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hut von Sturzblech versehen und mit unmangelhaften Gläsern, die von aussen durch Eisendrahtgeflechte geschützt sind, verschlossen seyn.

5) Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter, ebenso die sogenannten Schnapp- oder Blöcklens-Leuchter sind verboten.

6) Besonderer Vorsicht beim Gebrauch von Feuer und Licht haben sich diejenigen Handwerkerleute zu befehligen, welche mit Holz umgehen und Spähne machen. Bei ihrer Arbeit haben sie sich eiserner oder blecherner Leuchter mit breitem Fuß und erhabenem Ring zu bedienen.

7) In den Kellern sind keine Fackeln, sondern wohlverwahrte Laternen zu gebrauchen.

8) Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flachseln und Hanfrefren und Brechen, sowie das Strohschneiden in den Scheunen verboten.

Nur des Morgens nach angezogener Frühglocke ist das Dreschen bei einer vorschristmäßig beschaffenen an das Scheunenthor befestigten Laterne, gestattet.

9) Das Schweinebrennen hinter den Häusern und in Höfen oder an sonst gefährlichen Orten, ebenso das Schmalzausfieden Morgens vor der Früh- und Abends nach der Abendglocke ist verboten.

10) Ebenso hat man sich des Flachseln- und Hanfdörrens in den Backöfen und des Holzdörrens in den Oefen und Oefenlöchern zu enthalten.

11) Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer, darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb Orts geschehen.

12) Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Ortschaften gebraucht werden.

13) Innerhalb Eiters darf weder geschossen noch irgend ein Feuerwerk angezündet werden.

14) Das Waschen in den gewöhnlichen Küchen ist nur in soweit zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist.

III. Reinigung der Feuerstätten u. Rauchfänge.

1) Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, seinen Rauchfang auf den festgesetzten Termin durch den Kaminfeger säubern zu lassen.

Die Kamine und Oefen sollen jährlich überall drei- bis viermal, bei Bäckern, Wirthen, Metzgern und andern stark feuernden Personen nach Gutfinden des Kaminfegers alle 6 bis 8 Wochen gefegt werden.

2) Außerdem sind zur Zeit des Einheizens die Oefenlöcher und Kamine, so weit man mit dem Besen reichen kann, alle Wochen ein- oder zweimal von dem Ruß zu reinigen.

3) Die Reinigung der für Zimmeröfen eingerichteten unbesteigbaren Kamine muß in der Regel zweimal des Jahrs, im Januar und September geschehen. Bei mehr als gewöhnlicher Heizung bestimmt der Kaminfeger die Zahl der vorzunehmenden Reinigungen.

4) Das Ausbrennen der Kamine, welches vom Kaminfeger in Gemeinschaft mit einem Maurer zu besorgen ist, darf nach vorgängiger Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde, nur bei gänzlicher Windstille und Vormittags, wo möglich bei schneebedeckten Dächern oder bei nasser Witterung vorgenommen werden.

5) Die Essenkamine der Feuerarbeiter unterliegen, wo in denselben unzweifelhaft nur Holzfohlen oder Steinfohlen gebrannt werden, dem Zwang einer Reinigung nicht.

IV. Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfestem Zustand zu erhalten,

und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupflichtigen der Entschädigung aus der Brandversicherungskasse verlustig.

Wer die in den Polizei-Verordnungen zur Verhütung eines Brandunglücks erteilten Vorschriften vernachlässigt, oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauch des Feuers und Lichts versäumt, und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hülfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

Forstamt Neuenbürg.
Revier Liebenzell.

Solz-Verkauf.

Am Montag den 22. Oktober kommen im Staatswald Hinterer Kollbach 62 Klafter tannene Scheiter und 14 Klafter tannene Prüge

wiederholt zum Verkauf. Zusammenkunft Mor-
gens 9 Uhr beim sogenannten Bettelstock.
Neuenbürg, den 3. Oktober 1855.

R. Forstamt.
Hff. Krauch, A.B.

Neuenbürg.

Garten-Pacht.

Am Montag den 15. d. M.,
Vormittags 11 Uhr,

wird in der Wohnung des Amtspflegers das
bei dem neuen Irrenbewahr-Gebäude befindliche
Gärtchen in den Lippenwiesen, ungefähr 11 alte
Ruthen enthaltend, auf 6 Jahre verpachtet, wo-
zu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 9. Oktober 1855.

Oberamts-Pfleger
Fischer.

Neuenbürg.

Gläubiger-Aufruf.

Die Gläubiger des Christoph Friedrich
Walter, Schmieds dahier, werden hie-
mit aufgefordert, ihre Ansprüche an denselben
innerhalb der Frist von 8 Tagen bei Gefahr
der Nichtberücksichtigung bei der vorzunehmenden
Verlassenschafts-Etheilung der verstorbenen
Walter'schen Ehefrau der unterzeichneten Stelle
anzugeigen.

Den 13. Oktober 1855.

R. Gerichtsnotariat.
Zwißler.

Calmbach.

Auswanderung u. Gläubiger-Aufruf.

Christian Friedrich Funck, lediger Schrei-
nergeselle und Wilhelm Klaiber, lediger Tag-
elöhner von Calmbach, wandern nach Surinam
in Südamerika aus, und können die gesetzliche
Bürgschaft nicht leisten. Es sind daher etwaige
Ansprüche an dieselben binnen 8 Tagen bei
dem Schultheissenamt geltend zu machen, indem
nach dieser Frist die Auswanderung disseite nicht
mehr beanstandet wird. Bemerkt wird noch,
daß dieselben kein Vermögen besitzen, und daher
auch keine Befriedigung zu erwarten ist.

Den 11. Oktober 1855.

Schultheiß Köffler.

Oberniedelsbach.

Schafweide-Verpachtung.

Am Mittwoch den 24. Oktober,
Mittags 12 Uhr,

wird die Schafweide von Martini 1855 bis 1.
April 1856 auf hiesigem Rathhause in Pacht
gegeben. Die Bedingungen werden am Tage
der Verhandlung bekannt gemacht werden, wo-
zu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 12. Oktober 1855.

Schultheiß Frey.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Schöner Säe-Dinkel ist zu haben bei
Mehlhändler Bizer.

Wildbad.

Wollene Strickgarne,
grau-melirt, schwarz und weiß,
empfehlzt zu geneigter Abnahme

Fr. Keim.

Neue holländische Käringe,
(pur Milcher),

Emmenthaler- und Limburger-Käse,
billigst bei

Fr. Keim.

Havannah-, Bremer- u. Pfälzer-Cigarren,
in reicher Auswahl und zu billigsten Preisen,
empfehlzt

Fr. Keim,

(im Döfen).

Igelsloch.

Liegenschafts-Verkauf.

Die Unterzeichnete verkauft am
Montag, den 15. d. Mts., Mittags 1 Uhr,
aus freier Hand, ihre in Igelsloch besitzende,
früher dem Jakob Kieringer daselbst gehörige
Liegenschaft, bestehend in:

einem zweistöckigen Wohn- und Dekonomie-
gebäude, worauf eine Holzgerechtigkeit
ruht, Brand-Ver sicherungs-Anschlag
800 fl.;

ca. 1½ Morgen Wiesen beim Haus mit
Wurzgarten, neben dem sich ein lau-
fender Brunnen befindet, und

ca. 5 Morgen Bau- und Mähfeld.

Die Felder sind sehr erzieblig und das vor
12 Jahren neuerbaute Haus vermöge seiner
freien günstigen Lage zu jedem Gewerbe-Betrieb
geeignet, wobei bemerkt wird, daß sich im Ort
kein Krämer, Metzger, Bäcker, Wagner ic. be-
findet, welche Gewerbe in Igelsloch neben der
Dekonomie vortheilhaft betrieben werden könnten.

Die Verkaufs-Bedingungen und namentlich
die Preise sind äußerst billig gestellt und könnte
auf Verlangen ein Theil des Kauffchillings
stehen bleiben.

Der Verkauf findet in Calw im Hause der
Unterzeichneten statt.

Catharina Gfrörer,
Zinngießers Wittwe.

Wildbad.

160 fl. Pflegschaftsgeld sind zum Ausleihen
gegen gesetzliche Sicherheit parat bei

Wagnermeister Pfeiffer.

Ein Knecht oder Tagelöhner, der mit Döfen
fahren kann, findet sogleich einen Platz. Wo,
sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

Gute Essighefe ist zu haben bei
Christian Röck.

Neuenbürg.
Aus Anlaß der Kirchweihe findet in
meinem Hause am

Sonntag den 21. Oktober

Harmonie

und am

Montag den 22. Oktober

Tanz-Musik

durch das Musikpersonal der K. Leib-
Garde unter Leitung des Hrn. Stabs-
trompeters **Gänßlen** statt, wozu ich
ergebenst einlade.

B. Bittrolf zur Krone.

Neuenbürg.

Einen feinen dunkelgrünen beinahe noch ganz

neuen Tuchrock, einen braunen und einen von
beller Farbe, für einen Müller oder Bäcker
passend, einige Tuchwesten und ein schwarzes
Merino-Kleid hat im Auftrag billig zu verkaufen
Schneidermeister **Knodel.**

Neuenbürg.

100 fl. und 80 fl. Pflegschaftsgelder liegen
zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit pa-
rat bei

Burghard z. Bären.

Neuenbürg.

Für die Herren Ortsvorsteher.

Formulare zu

Sportel-Verzeichnissen,
nach dem Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828 und der
Ministerial-Befugung vom 27. August 1846,
sowie **Fehl-Anzeigen** statt derselben,
sind vorrätzig in der
Meeh'schen Buchdruckerei.

Die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,

mit einem Grundkapital von Drei Millionen Gulden,

leistet **Lebens-Versicherungen** zu äußerst billig gestellten Prämien, sowohl auf die ganze
Lebensdauer als auf eine bestimmte Anzahl von Jahren.

Die auf Lebenszeit Versicherten sind mit 50 Prozent bei dem Gewinne der
Gesellschaft theilhaftig, oder erhalten bei Verzichtleistung auf diese Theilhaftigkeit sofort einen Rabatt
von 10 Prozent auf die Jahresprämie bewilligt.

Bei dem Eintreten von epidemischen Krankheiten, z. B. der Cholera, werden ohne Prä-
mienerhöhung unverändert Versicherungen angenommen.

Die Gesellschaft übernimmt auch Kapitalien auf Leibrenten, welche letzteren außer-
gewöhnlich hoch festgesetzt sind.

Die unterzeichneten Agenten, bei welchen Prospekte und Antragsformulare unentgeltlich zu
haben sind, sind gerne bereit, Versicherungen zu vermitteln und jede weitere Auskünfte zu ertheilen.

Neuenbürg, den 14. September 1855.

Die Agenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft:
Gebrüder Meeh in Neuenbürg.
Badmeister Eisenhardt in Wildbad.

Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Stuttgart, 9. Oktober. In Amsterdam
ist laut telegraphischer Meldung: Professor Dr.
J. Fallati aus Tübingen, 1848 Mitglied der
deutschen National-Versammlung und Unter-
staats-Sekretär im Handels-Ministerium, mit
Tod abgegangen.

In Ulm soll die Menge des Obstmostes
auf den Bierpreis in der Art eingewirkt haben,
daß das Winterbier zu 8 fr. ausgedient werde.

Preußen.

Berlin, 5. Oktober. Der Pfarrer Haag,
der von der Kirchenverwaltung in Baden wegen
seiner Anhänglichkeit an das Lutherthum seines
Amtes entsetzt wurde, ist von dem Comite der
hiesigen Missionsgesellschaft zum zweiten Inspek-
tor am Missionshause nach Berlin berufen, und
hat diese Bofation angenommen.

Ausland.

Frankreich.

Paris, 9. Oktober. Die allirte Flotte,
bestehend aus 9 Linien Schiffen, 28 Dampfern und
9 Kanonenbooten, hat gestern Morgen vor Oessa
geankert. (Z. D. d. Fr. 3.)

Die Regierung läßt im Auslande Getreide-
käufe für die Bedürfnisse des Heeres während
eines ganzen Jahres machen.

Von Lyon ist eine große Anzahl Maurer
und Zimmergesellen nach Sebastopol abgegangen,
und noch mehrere werden ihnen folgen. Sie er-
halten täglich 5 Franks, nebst freier Ration.
Sie sollen zum Wiederaufbau und zur Repa-
ratur der Gebäude in Sebastopol verwendet
werden.

Der Sultan hat dem Marschall Pelissier
einen Ehrensäbel mit dem Titel Serdar-krem
und das Brevet einer lebenslänglichen Rente
von 200,000 Franks jährlich überschickt.

Griechenland.

Athen, 5. Okt. Die längst erwartete Mi-
nisteränderung ist erfolgt.

Redaktion, Druck und Verlag der Meeh'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.